

Wasserrechtliche Anforderung an die Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen

Heizölverbraucheranlagen unterliegen dem Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**)

Stilllegung durch einen Fachbetrieb nach AwSV

Heizölverbraucheranlagen mit Anlagenvolumen > 1 m³ unterliegen Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV

→ Stilllegung ausschließlich durch Fachbetrieb nach AwSV möglich

UND wenn

Stilllegungsprüfung durch einen **Sachverständigen** nach AwSV

<u>In Schutzgebieten (z.B. Wasserschutzgebiete)</u>

- Alle unterirdischen Heizölverbraucheranlagen
- Alle Heizölverbraucheranlagen mit Anlagenvolumen > 1 m³

Außerhalb von Schutzgebieten

- Alle unterirdischen Heizölverbraucheranlagen
- Alle Heizölverbraucheranlagen mit Anlagenvolumen > 10 m³

Sachverständige nach AwSV:

- Siehe letzter Prüfbericht nach AwSV (liegt Betreiber*in vor)
- https://www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/wassergefaehrdende-stoffe/

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Frau Stevens

Herr Biermeyer

s.stevens@kreis-guetersloh.de

f.biermeyer@kreis-guetersloh.de

05241-85 2629

05241-85 2633